



## Kleines Begriffslexikon

**Im Umgang mit der EU-Förderung tauchen immer wieder vielfältige Begriffe und Kürzel auf. Diese sollen hier bewusst einfach und verständlich erläutert werden. Das bringt es leider mit sich, dass die Erläuterungen vielleicht nicht immer ganz präzise sein können. Wer detailliertere Informationen zu den einzelnen Punkten wünscht oder Verbesserungsvorschläge hat, kann diese gern bei uns einbringen (puls@eurooffice.de).**

AfL	<b>A</b> mt für <b>L</b> andentwicklung. Die AfL sind bei den → GLL angesiedelt und sind für die Entwicklung ländlicher Räume zuständig. Sie sind u. a. Ansprechpartner für → ZILE, Dorferneuerung und Leader
Ausschreibung	eine Ausschreibung wird durchgeführt, um geeignete Auftraggeber für die Durchführung von Aktivitäten/Aufträgen zu finden. Es gibt eine Reihe von rechtlichen Vorschriften, die bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten sind. Dazu gehört, dass das richtige → Ausschreibungsverfahren gewählt wird, das wiederum in den → Vergabeverordnungen festgelegt wird
Ausschreibungsverfahren	es gibt öffentliche Ausschreibungen, beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsverfahren bzw. freihändige Vergabe
BDA	Eine <b>B</b> esondere <b>D</b> ienstanweisung enthält Hinweise, wie Richtlinientexte auszulegen sind. Sie werden von den Ministerien erlassen.
Bottom-Up-Ansatz	eine Planungsmethode, die von unten nach oben vorgeht. Das bedeutet, dass in Arbeitskreisen, an denen die → <b>W</b> irtschafts- und <b>S</b> ozialpartner beteiligt sind, Entscheidungen vorbereitet oder auch getroffen werden. Bei uns sollten die Entscheidungen auch den politischen Gremien zur Abstimmung vorgelegt werden.  Der Ansatz wurde auf EU-Ebene entwickelt und findet in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Anwendung.
Begleitausschuss	Für jedes → operationelle Programm muss der Mitgliedstaat einen Begleitausschuss einsetzen. Der Begleitausschuss ist ein Gremium, das sich aus Vertretern des Landes, des Bundes von → WISO-Partnern und der EU zusammensetzt. Der Vertreter der EU hat nur beratende Funktion. Im Begleitausschuss wird die Umsetzung eines Programms im Rahmen des → EFRE, des → ELER etc. behandelt. Hier werden Evaluationsergebnisse



diskutiert, der Programmfortschritt geprüft und ggf. Programmänderungen besprochen und beschlossen.

BIP	<b>Bruttoinlandsprodukt.</b> Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist ein Maß für die wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum. Das Bruttoinlandsprodukt war als statistischer Wert ein Kriterium für die Definition von Fördergebieten. Da z.B. der ehemalige Bezirk Lüneburg ein Bruttoinlandsprodukt aufwies, das unter 75% des Durchschnitts der 15 EU-Mitgliedstaaten lag (die auch schon vor der Erweiterung der EU Mitgliedstaaten waren), wurde es ein so genanntes →Konvergenzgebiet oder auch → Ziel 1-Gebiet.
Cross Compliance	Landwirte erhalten nur Direktzahlungen, wenn sie bestimmte Mindestauflagen (Umweltschutz, Tierschutz und Lebensmittelqualität) einhalten.
De Minimis	in der „de Minimis-Verordnung“ ist geregelt, unter welchen Bedingungen Zuschüsse an →KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gegeben werden dürfen, ohne dass diese jeweils durch die Kommission genehmigt werden müssen. Bei der Vergabe dieser Zuschüsse muss auf die Regelung hingewiesen werden.
Diversifizierung	wird im Zusammenhang mit der Landwirtschaft verwendet. Damit ist gemeint, dass Landwirte oder Betriebe sich neue Einkommensquellen erschließen, indem sie neue Wirtschaftsbereiche ausbauen bzw. neue Waren und Dienstleistungen anbieten
Drittmittel	dies sind alle Finanzmittel, die für die Finanzierung eines Projektes verwendet werden, aber nicht vom Projektträger selbst kommen oder aus der beantragten Forderung stammen. In der Regel sind Drittmittel von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Welche Drittmittel als →Kofinanzierung zugelassen sind, ist bei der Bewilligungsstelle zu erfragen
Evaluation	In einer Evaluation wird ausgewertet, inwieweit die Ziele, die man sich gesteckt hat, erreicht wurden und/oder inwieweit die Aktivitäten, die man umgesetzt hat, Wirkungen gezeigt haben. Die EU verlangt, dass alle von ihr geförderten Programme evaluiert werden. Dafür erlässt die EU-Kommission entsprechende Leitlinien und Vorschriften.
ELER	<b>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.</b> Dabei handelt es sich um eine Verordnung der EU, die regelt, wie die EU-Gelder in den Mitgliedstaaten



grundsätzlich anzuwenden sind. Damit wird ein Rahmen gegeben, der bei der Erstellung der nationalen oder regionalen (z.B. Niedersachsen) Programme zu beachten sind. Der ELER wird in Niedersachsen vom Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verwaltet.

- EFRE**                    **Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung.** Der EFRE fördert Maßnahmen im Bereich Wirtschaft und Infrastruktur. Zuständig ist in Niedersachsen das Wirtschaftsministerium. Die → N-Bank vergibt die Fördermittel.
- ESF**                    **Europäischer Sozialfonds.** In dieser Förderperiode ist ebenfalls das Wirtschaftsministerium zuständig. Auch hier vergibt die → N-Bank die Fördermittel. Es gibt jedoch auch ein ESF – Programm auf Bundesebene und wird von dort verwaltet.
- EPPD**                    Ein EPPD (**Einheitliches Programmplanungsdokument**) ist ein Dokument, das ein Förderprogramm beschreibt, das gemäß einer EU-Verordnung auf Bundesebene oder auf Landesebene aufgestellt wird. →PROFIL z.B. ist in einem EPPD verfasst.
- EAGFL**                    **Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.** Dies war die Vorgängerverordnung für den →ELER. Sie verlor am 31.12.2006 ihre Gültigkeit.
- ETLR**                    **Entwicklung typischer Landschaften und der ländlichen Räume.** Hier handelt es sich um eine Förderrichtlinie, die vom Land entwickelt wurde, um eine Vielfalt von Projekten fördern zu können. Sie wurde in die →ZILE-Richtlinie integriert.
- EWG**                    **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.** Vorläuferorganisation der EU
- GAP**                    **Gemeinsame Agrarpolitik.** Im Rahmen der GAP werden gemeinsame Vorschriften und Regulierungen der Mitgliedstaaten der EU sowie die Förderung im Rahmen des Agrarbereichs und der ländlichen Entwicklung festgelegt.
- GLL**                    Behörde für **Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften.** Diese Behörde ist u. a. zuständig für die Fördermittel im Bereich der →ZILE-Richtlinie und einer der Hauptansprechpartner



GA/GAW	<b>G</b> emeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen <b>W</b> irtschaftsstruktur. Hierbei handelt es sich um eine Förderrichtlinie, die aus Mitteln des Bundes und des Landes gespeist wird. In Abstimmung mit der EU werden unterschiedliche Fördergebiete festgelegt, in denen nach unterschiedlichen Vorgaben Förderungen erlaubt sind. Die Landkreise Emsland, Osnabrück und Vechta gehören in Weser-Ems nicht zu den GAW-Fördergebieten
GA/GAK	Die <b>G</b> emeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der <b>A</b> grarstruktur und des <b>K</b> üstenschutzes ist ein Förderprogramm, das in Niedersachsen flächendeckend angeboten wird. Es wird wie die GAW von Bund und Land gemeinsam finanziert. GA-Mittel fließen auch in die →ZILE-Richtlinie ein.
Integrierte ländliche Entwicklung	Dies bedeutet, dass alle Bereiche der Entwicklung miteinander verbunden werden: Landwirtschaft, Tourismus, Umwelt, Wirtschaft, Demographie, Soziales etc.
ILEK	Integriertes <b>l</b> ändliches <b>E</b> ntwicklungs <b>k</b> onzept. Dabei handelt es sich um ein Dokument, in dem für eine genau abgegrenzte Region eine Entwicklungsstrategie dargestellt ist, die vorher mit Bürgerbeteiligung erarbeitet wurde
Interventionssatz	ist der Fördersatz, mit dem sich die EU an einer Finanzierung beteiligt. In Niedersachsen sind das in den meisten Fällen 50% der Kosten, die von öffentlicher Hand finanziert wurden. Der maximale Beteiligungssatz in Leader-Gebieten beträgt 55%. Der ehemalige Bezirk Lüneburg nimmt ab 2007 eine Sonderstellung ein. Im Rahmen der →Strukturfonds und des →ELER ist hier ein Interventionssatz von 75% möglich. In →Leader-Gebieten, die aus dem →ELER gefördert werden, kann dieser Satz sich auf 80% erhöhen.
Konvergenzgebiet	Als Konvergenzgebiete werden solche Gebiete in Europa bezeichnet, die vergleichsweise einen Entwicklungsrückstand aufweisen und der besonderen Förderung bedürfen. In Konvergenzgebieten ist der →Interventionssatz der EU generell höher als in anderen Fördergebieten. In Niedersachsen fällt der ehemalige Bezirk Lüneburg in diese Kategorie. In den alten Bundesländern gibt es keine weiteren Konvergenzgebiete, während große Teile der neuen Bundesländer dazu gehören.



## KMU

**Kleine und mittlere Unternehmen.** Dafür gibt es von der EU-Kommission eine Definition (Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2006, Amtsblatt L 124/36 vom 20.5.2003).

Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro.

Kleine Unternehmen haben weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro.

Mittlere Unternehmen haben weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Die Empfehlung der EU-Kommission enthält weitere Prüfkriterien, die ggf. zu beachten sind.

## Kofinanzierung

In der Regel erstattet die EU 50% der förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten eines Vorhabens, die aus öffentlicher Hand bezahlt wurden. Dies bedeutet nicht, dass sich private Träger nicht an Projektkosten beteiligen dürfen. Kostet ein Projekt

100 Euro, kann eine private Einrichtung z.B. 40 Euro bezahlen. Dieser Betrag wird vom Gesamtbetrag abgezogen. Dann verbleiben 60 Euro. Wenn dann die öffentliche Hand von diesen 60 Euro 30 Euro bezahlt, zahlt die EU auch 30 Euro.

Zahlt die öffentliche Hand 50 Euro, zahlt die EU auch 50 Euro. Allerdings beziehen sich die Fördersätze bei Projekten, die von öffentlichen Trägern beantragt werden auf die Nettokosten, die Mehrwertsteuer wird nicht gefördert. Bei privaten Trägern werden die Bruttokosten in die Berechnung einbezogen

## LAG

**Lokale Aktionsgruppe.** Eine LAG besteht aus mindestens 50% → **Wirtschafts-** und **Sozialpartnern** und maximal 50% Vertreter öffentlicher Einrichtungen (Kommunen, → GLL, Landkreis etc). Jedes → Leader-Gebiet braucht eine LAG. Die LAG ist ein Entscheidungsgremium, dessen wichtigste Aufgabe es ist, Projekte auszuwählen, für die eine Förderung beantragt werden soll, oder die auch ohne Fördermittel umgesetzt werden sollen.

## LEADER

**Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale,** französisch für die Verknüpfung von Aktivitäten zur ökonomischen Entwicklung von ländlichen Gebieten. LEADER war bisher ein eigenständiges Förderprogramm. Es gab LEADER I (1990-1993), LEADER II (1994-1999) und LEADER+ (2000-2006). Ab 2007 ist Leader kein eigenständiges Programm mehr, sondern es wird als ein Förderschwerpunkt in



das allgemeine Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums integriert.

Lenkungsausschuss Leader	Vertreter aller →LEADER – Gebiete sowie Vertreter des Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der →GLL und der mit der →Evaluierung beauftragten Einrichtung treffen sich mindestens 2 Mal pro Jahr, um den aktuellen Stand der Programmumsetzung zu besprechen und Fragen und ggf. Meinungsverschiedenheiten zu klären. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses werden von einem gewählten Vorstand vorbereitet.
LHO	Die <b>Landeshaushaltsordnung</b> regelt das Haushaltsrecht des Landes. Darin enthalten sind auch Vorschriften zum Zuwendungsrecht (§ 44)
LWK	Die <b>Landwirtschaftskammer</b> ist eine von verschiedenen Bewilligungsstellen im Rahmen von →PROFIL
ML	Niedersächsisches <b>Ministerium</b> für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
MU	Niedersächsisches <b>Ministerium</b> für <b>Umwelt</b> und Klimaschutz
Modulation	mit Modulation wird die Umschichtung von Geldern aus der →1. Säule der Agrarpolitik in die →2. Säule bezeichnet. Das bedeutet, dass Geld, das bisher u. a. für Eingriffe in die Preise für Agrarprodukte und für Direktbeihilfen an Landwirte verwendet wurde, in die Entwicklung ländlicher Räume fließt.
N-Bank	<b>Niedersachsen-Bank</b> . Die Niedersachsenbank wurde als zentrale Stelle für die Vergabe von Fördermitteln in Niedersachsen geschaffen. Sie hat am 1.1.2004 ihre Tätigkeit aufgenommen. Nach der Auflösung der Bezirksregierungen in Niedersachsen soll sie als zentrale Anlaufstelle für Fördermittel arbeiten (ausgenommen, denen, die vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verwaltet werden).
NRO (NGO)	<b>Nichtregierungsorganisationen, (Non-Government-Organisations) Vereine, Verbände etc.</b>



## N+2 Regelung

Die EU rechnet jeweils mit dem Land Niedersachsen ab. Wenn z.B. für das Jahr 2007 ein Betrag x Euro zur Verfügung steht, muss dieser bis Ende 2008 bei der Kommission abgerechnet werden. Das bedeutet, dass Projekte vor Ort schon früher abgeschlossen und bezahlt sein, die Verwendungsnachweise komplett vorliegen müssen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, verfallen die Mittel. Weil die Daten auf verschiedenen Verwaltungsstufen zusammengeführt und an die Kommission gegeben werden müssen, verringert sich die Zeit, die Projektträger vor Ort haben. U. a. ist dies einer von verschiedenen Gründen, warum in Niedersachsen die Regelung N+ 1 1/4 gilt. (Antragstellung in 2008: Verwendungsnachweis bis 15. September 2009. Ausnahme 2007, Verwendungsnachweis bis 15.3.2008)

## Notifizierung

Jede Förderrichtlinie, oder auch einzelne Förderfälle, die vom Bund oder vom Land erlassen oder zugelassen werden, muss der Kommission zur Kenntnis gegeben werden. Die Kommission prüft dann, ob die Regelung mit dem Wettbewerbs- und Beihilferecht im Einklang steht. Es gibt ein geregeltes Notifizierungsverfahren, das unter Umständen sehr viel Zeit in Anspruch nehmen kann.

## Öffentliche Antragsteller

sind juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Gebietskörperschaften (Bund, Land, Landkreis, Gemeinden), aber auch Handwerksammer, Kirche, Deichband, Wasser- und Bodenverband sowie einige Stiftungen

## Private Antragsteller

sind juristische Personen des Privatrechts, also Unternehmen, Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Stiftungen bürgerlichen Rechts etc. → vgl. öffentliche Antragsteller

## PROLAND

PROLAND wird das Einheitliche Programmplanungsdokument und damit die Zusammenstellung von Förderprogrammen genannt, nach denen im Zeitraum von 2000 bis 2006 die Förderung erfolgte, die mit EU-Mitteln aus dem → EAGFL gefördert wurden.

## PROFIL

PROFIL wird das Programm genannt, in dem die Fördermöglichkeiten beschrieben sind, die in Niedersachsen und Bremen im Zeitraum 2007 – 2013 aus dem → ELER möglich sind. Es handelt sich um ein Rahmenprogramm. Um zu prüfen, ob ein Projekt konkret förderfähig ist, muss in den einzelnen Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen nachgesehen werden

## REM

**Regionalmanagement.** Die Aufgabe eines Regionalmanagements ist es, ein → REK zu bearbeiten oder



	<p>praktisch umzusetzen. Der Regionalmanager/die Regionalmanagerin organisieren beispielsweise die Arbeitsgruppen und Veranstaltungen, Arbeiten Projekte aus, beantragen diese und bearbeiten finanzielle Abwicklungen. Sie sorgen dafür, dass Projekte entwickelt und umgesetzt werden.</p> <p>Im Rahmen der → ZILE-Richtlinie und im Rahmen von Leader kann → REM gefördert werden.</p>
REK	<p><b>Regionales Entwicklungskonzept.</b> Ein Dokument, in dem eine Stärken-Schwächen-Analyse enthalten ist, sowie eine Entwicklungsstrategie, Entwicklungsziele, Handlungsansätze und erste Projektideen.</p>
RPA	<p><b>Rechnungsprüfungsamt.</b> Das RPA kontrolliert die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts</p>
Regionale Produkte	<p>Der Begriff „regionale Produkte“ suggeriert, dass Produkte unter dem Namen ihrer Herkunftsregion vermarktet werden können. Die EU schützt allerdings in den Verordnungen (EWG) Nr. 2081/92 und 2082/92 geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für bestimmte Lebensmittel und Agrarprodukte sowie garantiert traditionelle Spezialitäten. Eine Förderung kann es nur geben, wenn die Bedingungen dieser und anderer Richtlinien eingehalten werden.</p>
Strukturfonds	<p>Unter den Strukturfonds versteht man die →EFRE, den →ESF und den Kohäsionsfonds. Der →ELER gehört nicht dazu.</p>
Säulen der Agrarpolitik	<p>In der Gemeinsamen Agrarpolitik wird von 2 Säulen gesprochen. Die erste Säule umfasst Direktbeihilfen für Landwirte und Marktstützungsmaßnahmen, die 2. Säule ist die Entwicklung des ländlichen Raums.</p>
VI	<p><b>Vorzeitiger Investitionsbeginn.</b> Mit einem Projekt darf erst begonnen werden, wenn es offiziell von der Bewilligungsstelle bewilligt wurde. Es muss ein Bewilligungsbescheid vorliegen, in dem der Zeitraum benannt wird, in dem das Projekt umgesetzt werden darf, bzw. muss. In bestimmten Fällen der Dringlichkeit kann die Bewilligungsstelle einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen. Dieser muss aber auch schriftlich beantragt werden. Wurde ein Projekt ohne Genehmigung vor der Bewilligung begonnen, ist eine Förderung ausgeschlossen</p>



Verwendungsnachweis	Jeder Projektträger, der Fördermittel bewilligt bekommen hat, muss innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitraums das Projekt umsetzen und im Verwendungsnachweis mit Originalbelegen nachweisen, dass das Projekt so umgesetzt wurde, wie es beantragt und bewilligt wurde. Dazu gehören nicht nur die Rechnungen und ggf. Kontoauszüge, die die Zahlungen beweisen, sondern auch Berichte, Fotos, Pläne und Muster der erstellten Produkte wie Karten, Flyer, Broschüren oder Teilnehmerlisten bei Veranstaltungen
Vergabeverordnungen	
VOB	Verdingungsverordnung für Bauleistungen, regelt die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und Inhalte von Bauaufträgen
VOL	Verdingungsverordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen, regelt die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen, die klar zu beschreiben sind
VOF	Verdingungsordnung über freiberufliche Leistungen, regelt die Ausschreibung und Vergabe von Verträgen für Leistungen, deren Inhalt nicht eindeutig zu beschreiben ist (Architekten, Ingenieure, Grafiker, Künstler, Management etc.)
Wettbewerbs- und Beihilferecht	Das Wettbewerbs- und Beihilferecht der EU ist im EU-Vertrag geregelt. Art. 81 ff. Dieses ist insbesondere bei allen Förderungen zu beachten. Daraus folgt, dass zunächst einmal jegliche öffentliche Förderung für private Einrichtungen nicht zulässig ist. Allerdings gibt es eine Reihe von Ausnahmen, die entweder schon im EU-Vertrag geregelt und benannt sind, oder durch Verordnungen der EU geregelt werden. Dazu gehört z.B. die → „de Minimis-Verordnung“, nach der kleine und mittlere Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen Fördermittel im Rahmen einer definierten Höchstgrenze erhalten dürfen.
WISO-Partner	<b>Wirtschafts- und Sozialpartner.</b> Streng genommen sind das die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften. Generell fasst man aber auch Vereine und Verbände aller Art darunter.
ZILE	<b>Zuwendungen für → integrierte ländliche Entwicklung,</b> Richtlinie des Landes Niedersachsen. Darin sind verschiedene Richtlinien zusammengefasst, die vorher einzeln bestanden wie z.B. Dorferneuerung, →ETLR, Flurneueordnung, Umnutzung, freiwilliger Landtausch, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung.
Zuwendung	freiwillige Leistung des Staates, auf die der Empfänger keinen durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat. Es gibt



damit einen Unterschied zur Subvention, auf die ein Anspruch bestehen kann (z.B. Kindergeld)